

# Gemeinde Schweindorf

## Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b

### Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**12.03.2026**

 s c h e n

Hafenstr. 20

26603 Aurich

Tel.: 0 49 41 - 990 13 63

Auricher Straße 17b

26427 Esens

Tel.: 0 49 71 – 20 04 70

Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 26.01.2026 statt.

Es wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und von denen 20 Stellungnahmen eingereicht wurden.

Stellungnahmen von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

### **Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen**

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen:

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b keine Anregungen bzw. Bedenken bestehen:

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Avacon Netz GmbH (05.12.2025)</b></li><li>2. <b>Amprion GmbH (09.12.2025)</b></li><li>3. <b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH (09.12.2025)</b></li><li>4. <b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland (09.12.2025)</b></li><li>5. <b>Ericsson Services GmbH (10.12.2025)</b></li><li>6. <b>Ostfriesische Landschaft (16.12.2025)</b></li><li>7. <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (19.12.2025)</b></li><li>8. <b>PLEdoc GmbH (19.12.2025)</b></li><li>9. <b>Deich- und Sielacht Harlingerland (22.12.2025)</b></li><li>10. <b>Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (06.01.2026)</b></li></ol>	<p>Die allgemeinen Hinweise in den Stellungnahmen Nr. 1 – 18 werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken.</p>

<p><b>11. Deutsche Telekom Technik GmbH (12.01.2026)</b>  <b>12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr (13.01.2026)</b>  <b>13. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtersum (13.01.2026)</b>  <b>14. Vodafone GmbH (15.01.2026)</b>  <b>15. Meliorationsverband Wittmund-Friesland (20.01.2026)</b>  <b>16. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (22.01.2026)</b>  <b>17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich (22.01.2026)</b>  <b>18. Landkreis Aurich (26.01.2026)</b></p>	
---	--

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>19. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (14.01.2026)</b>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber</p>	<p>Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgas-Transportleitung DN 100 / PN 70 namens HD-DP 84 der EWE NETZ GmbH.</p>

direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	HD_PN84
Betreiber	EWE NETZ GmbH
Leitungstyp	Gashochdruckleitung
Leitungsstatus	betriebsbereit I in Betrieb

Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).

Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land und in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBI. vom 01.09.2021 S. 1398 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen – Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBI. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Die EWE NETZ GmbH wurde ebenfalls beteiligt.

Zur Kenntnis genommen und ist bei einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.

<p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><b>20. Landkreis Wittmund (26.01.2026)</b></p>	
<p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung</p> <p>FB 32 Ordnung</p> <p>FB 40 Schulen, IT, Gebäude</p> <p>FB 50 Jugend und Soziales</p> <p>FB 53 Gesundheit</p> <p>FB 60 Bauen</p> <p>FB 68 Umwelt</p> <p>Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p>	

<p><b>1. FD 60.1 Bauordnung</b></p> <p><b>Bau- und Bodendenkmalpflege; Brandschutz; Immissionschutz</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>2. FD 60.2 Planung</b></p> <p><b>Raumordnung und Landesplanung</b> Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><b>Bauleitplanung</b> Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><b>3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</b></p> <p><b>Naturschutz; Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagement</b> Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><b>4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde</b></p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz</b> Beim Rückbau der Anlagen ist der ordnungsgemäße und umsichtige Umgang sowie die fachgerechte Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe unbedingt zu berücksichtigen. Neben der Verfüllung von Hohlräumen und Herstellung der Oberflächen im Hinblick auf die Ermöglichung der landwirtschaftlichen Nutzung ist darüber hinaus auch die Wiederherstellung hydrogeologischer Strukturen im Sinne des Grundwasserschutzes unbedingt zu gewährleisten.</p>	<p>- -</p> <p>- -</p> <p>- -</p> <p>- -</p> <p>Diese Hinweise sind seitens des Windenergieanlagenbetreibers zu berücksichtigen.</p>
--	---

<p><b>5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde</b></p> <p><b>Abfallentsorgung</b>                  Gegen den Rückbau und die Neuerrichtung und Betrieb im Windpark II b der Gemeinde Schweindorf bestehen aus abfallrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt.</p> <p>Hinweis:                  Bei der Neuerrichtung der Kranstellflächen sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.</p> <p><b>Bodenschutz</b>                  Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen ebenfalls grundsätzlich keine Bedenken. Das Erschließungsgebiet zeigt laut NIBIS eine Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen auf. Hinweise zur Bodenverdichtung sind im Zuge der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Da bei der Maßnahme mehr als 3 000 qm durchwurzelbare Bodenschicht beansprucht wird, ist die Maßnahme gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV, gültig seit dem 01.08.2023, durch eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19636 zu begleiten. Die BBB ist im Vorfeld bei den Planungen mit einzubeziehen und sollte Weisungsbefugt sein.                  Vor Maßnahmenbeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde die BBB zu benennen.</p>	<p>- -</p> <p>Diese Hinweise sind seitens des Windenergieanlagenbetreibers zu berücksichtigen.</p> <p>- -</p> <p>Diese Hinweise sind seitens des Windenergieanlagenbetreibers zu berücksichtigen.</p>
--	---

Hinweis:

Entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) haben die Pflichtigen dabei Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Besonders sind die Forderungen des § 6 bis 8 der BBodSchV zu beachten. Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, zu beachten.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Erdarbeiten sind zeitlich bzgl. der Bodenfeuchte gem. den Anforderungen der DIN 19731 sowie DIN 18915 zu wählen.

Das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen wie Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten vorzunehmen.

Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.

Oberboden muss von allen Betriebs- und Bauflächen abgetragen und bis zum Wiedereinbau fachgerecht zwischengelagert werden. Der großflächige Auftrag auf bestehende Bodenflächen ist nicht

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und sind seitens des Vorhabenträgers zu beachten.

möglich. Eine Trennung der Bodenschichten ist sicherzustellen.  
(Oberboden/ Unterboden).

Staunässe ist bei der Lagerung der Bodenschichten zu vermeiden.  
Die Bodendepots dürfen nicht befahren werden.

Lager- und Arbeitsflächen sind vor Einträgen durch wassergefährdende, auslaufende Flüssigkeiten oder Baumaterialien sowie Abfällen zu schützen.

Bei einem v.g. Stoffaustritt in den Boden ist dieser auszutauschen.

Eine Rekultivierung von temporär genutzten Flächen ist gem. den Anforderungen DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731 wiederherzustellen.

Beim Einbau von Oberboden sind die Anforderungen der § 6 - 8 BBodSchV einschlägig zu berücksichtigen. Handlungsanweisungen und Qualitätsvoraussetzungen für den Rückbau der WEA, die Demontage, das Recycling und Verwertung sind in der DIN SPEC 4866 festgelegt.

Der Rückbau der WEA hat so zu erfolgen, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung sowie eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz sichergestellt werden.

Die Beseitigung von Baustoffresten, die Bodenlockerung/Tiefenlockerung, die Herstellung eines dem Gelände angepassten Planums des Oberbodens, die Wiederaufbringung des separat zwischengelagerten Oberbodens und die Wiedereinsaat ist sicherzustellen.

Stoffliche Bodenbeeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden. Insbesondere bei Arbeiten der Zerlegung der Anlagen. Schneidmassen sind ausreichend zurückzuhalten und dürfen nicht in die Umwelt gelangen.

Die Anforderungen der DIN 19639 sowie die LABO-Schrift „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ ist anzuwenden um eine Schädigung der Bodenfunktionen durch stoffliche und physikalische Beeinträchtigungen gem. § 3 Abs. 1 Bundesbodenschutzverordnung weitestgehend zu verhindern.	